

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der ready-Dienstleistungsgesellschaft Sachsen mbH**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich und zwar ebenso für künftige Geschäfte zwischen dem Verleiher und dem Entleiher, auch wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

Abweichende Geschäftsbedingungen werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

### **§ 2 Vertragsgegenstand**

Die vom Verleiher eingesetzten Leiharbeitnehmer (LAN) stehen dem Entleiher nach den Regelungen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes zur Verfügung. Sie werden vom Verleiher entsprechend den Anforderungen des Entleihers ausgewählt und eingesetzt. Die Anforderungen haben in Schriftform zu erfolgen. Während des Einsatzes unterstehen die LAN den Anweisungen des Entleihers, dieser sorgt für die fachliche Anleitung und Dienstaufsicht.

### **§ 3 Arbeitsschutz**

Der Entleiher ist verpflichtet, vor Beginn der Tätigkeit eine für den Arbeitsplatz notwendige Unfallbelehrung durchzuführen, Maßnahmen und Einrichtungen des Unfall- und Arbeitsschutzes, sowie der Ersten Hilfe auch für die LAN zur Verfügung zu stellen und wenn nötig, die Einhaltung des Arbeitsschutzes fortlaufend zu kontrollieren. Die LAN sind bei der VBG Dresden versichert, das Merkblatt „Arbeitnehmer in Fremdbetrieben“ ist Vertragsbestandteil. Ausfälle

### **§ 4 Kündigung des Vertrages**

Der Vertrag kann, soweit nicht anders vereinbart, von beiden Seiten mit einer Frist von 1 Arbeitstag in der ersten und 5 Arbeitstagen ab der zweiten Woche gekündigt werden. Samstage und Sonntage zählen nicht als Arbeitstage. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Eine außerordentliche Kündigung ist insbesondere bei folgenden Sachlagen berechtigt:

- Nichteinhaltung von Bestimmungen des Arbeitsschutzes
- Zahlungsverzug des Entleihers
- Abwerbung von Arbeitnehmern des Auftraggebers
- Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens des Entleihers

Bei einer außerordentlichen Kündigung wegen nicht Einhaltung von Bestimmungen des Arbeitsschutzes soll eine vorherige Abmahnung erfolgen. Bei plötzlicher Krankheit des LAN stellt der Verleiher nach Verfügbarkeit einen gleichwertigen Mitarbeiter zur Verfügung.

### **§ 5 Haftung**

Die Mitarbeiter der ready- Dienstleistungsgesellschaft Sachsen mbH sind weder Verrichtungs- noch Erfüllungsgehilfen des Verleihers. Eine Haftung des Verleihers für von LAN verursachten Schäden sowie für Schlechtleistung ist daher nach Maßgabe dieser Bestimmung ausgeschlossen. Der Verleiher haftet für die pflichtgemäße Auswahl der LAN nach den Angaben des Entleihers. Diese

sind schriftlich zu fixieren. Die Haftung beschränkt sich hierbei nur auf grobe fahrlässige und vorsätzliche Pflichtverletzung, es sei denn bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit oder wenn nach dem Produkthaftungsgesetz für Körperschäden oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

### **§ 6 Rechnungslegung**

Stundennachweise sind vom Entleiher wöchentlich und bei Auftragsende rechtsverbindlich zu bestätigen. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Zinsbestimmungen. Die Rechnungslegung erfolgt wöchentlich, die Beträge sofort, ohne Abzug von Skonto zur Zahlung fällig. Der Nachweis eines höheren Verzugsschadens bleibt dem Verleiher vorbehalten. Bei Zahlungsverpflichtungen der ready- Dienstleistungsgesellschaft Sachsen mbH gilt ein Zahlungsziel von 30 Werktagen als vereinbart.

### **§ 7 Geld- und Wertgeschäfte**

Die Mitarbeiter des Verleihers sind ohne entsprechende Vereinbarung nicht berechtigt, rechtsverbindliche Handlungen durchzuführen, sowie Geldgeschäfte zu tätigen. Hierzu bedarf es einer gesonderten, schriftlichen Vereinbarung. Bei vertraulichen Tätigkeiten ist der Verleiher im Vorfeld zu informieren.

### **§ 8 Zuschläge und zusätzliche Leistungen**

Gesetzliche Zuschläge für Mehr-, Sonn- und Feiertagsarbeit, sowie sonstige vom Standardarbeitszeitregime abweichende Faktoren werden entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen berechnet. Die Zurverfügungstellung von Werkzeug und sonstigen Arbeitsmitteln ist grundsätzlich nicht im Verrechnungssatz enthalten und wird nach Aufwand berechnet.

### **§ 9 Preisanpassung**

Der Verleiher ist zu einer Anpassung seines Verleiherentgelts gemäß § 315 BGB für den Fall berechtigt, dass sich die Stundensätze des BZA-Tariflohnes einschließlich Zulagen und Zuschläge erhöhen. Beim Umfang der Erhöhung ist ebenfalls zu berücksichtigen, dass eine Tarifierhöhung regelmäßig Einfluss auf den Wert der Plusstunden hat, die sich im Arbeitszeitkonto des Mitarbeiters des Verleihers befinden. Ein Recht zur Anpassung steht dem Verleiher ebenfalls zu, falls sich gesetzliche Steuern bezüglich eines Verleiherentgelts oder eines sonstigen Entgelts erhöhen oder neu eingeführt werden. Die Anpassung ist schriftlich anzukündigen und gilt ab dem auf den Zugang der Ankündigung folgenden Monatsersten, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Ankündigung.

### **§ 10 Werkverträge**

Für Werkverträge gelten die schriftlich fixierten, vertraglich vereinbarten Regelungen unter Beachtung der Regelungen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und dessen Abgrenzungen zum Werkvertrag.

## **§ 11 Höhere Gewalt**

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und dem Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen in veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

## **§12 Vermittlungen**

### **§12.1 Allgemeines**

Die ready-Dienstleistungsgesellschaft Sachsen mbH verpflichtet sich alle in Zusammenhang mit einem Vermittlungsauftrag stehenden Aktivitäten unter strengster Vertraulichkeit durchzuführen. Der Auftraggeber stellt alle notwendigen Informationen nach bestem Wissen und Gewissen zur Verfügung. Der Vermittlungsvertrag gilt als erfüllt, wenn ein Arbeitsvertrag zwischen Auftraggeber und vermitteltem Arbeitnehmer zustandegekommen ist.

### **§12.2. Vermittlungshonorar**

Die Höhe des Vermittlungshonorars richtet sich nach dem Schwierigkeitsgrad des Auftrages. Insbesondere werden Aufwendungen für Werbung, Reisekosten und sonstige Recherchekosten eingerechnet. Beim Fehlen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung wird ein Honorar in Höhe von 9,5% des Bruttojahreseinkommens des vermittelten Arbeitnehmers in Rechnung gestellt.

### **§12.3. Übernahmehonorar**

Übernimmt der Entleiher in einem Zeitraum bis zu 6 Monaten nach Beendigung des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages einen Mitarbeiter des Verleihers, so ist ein Vermittlungshonorar an den Verleiher als Entschädigung fällig. Die Höhe des Honorars beträgt bei einer Überlassungsdauer von bis zu 3 Monaten 3000,-€, bei einer Überlassungsdauer von über 3 bis 6 Monat 2000,-€ und ab einer Überlassungsdauer von über 6 Monaten 1000,-€.

## **§13 Umgang mit Unterlagen**

Alle Personalunterlagen, Mitarbeiterprofile und sonstige persönliche Daten sind von Kunden und Auftraggebern streng vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe an Dritte ohne Zustimmung ist strengstens untersagt.

## **§ 14 Schlussbestimmungen**

Gerichtsstand für alle Vertragsverhältnisse zur Arbeitnehmerüberlassung ist, soweit Verträge unter Kaufleuten abgeschlossen werden, der Sitz des Verleihers, also das LG Zwickau, Außenkammern Plauen. Erfüllungsort ist Treuen. Ergänzungen und Änderungen zu unseren AGB bedürfen prinzipiell der Schriftform, dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.